



Radsportclub *Westfalia 1919* Niedermehnen e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer
Thorsten Möller, Mehner Wald 19, 32351 Stemwede

Satzung des Radsportclub „Westfalia 1919“ Niedermehnen e.V.

§1 Name und Sitz

- 1 Der 1919 gegründete Verein führt den Namen Radsportclub „Westfalia 1919“ Niedermehnen e.V. Er wird im folgenden RSC Niedermehnen genannt.
- 2 Der Sitz des Vereins ist 32351 Stemwede
- 3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Der RSC Niedermehnen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Durchführung kultureller Veranstaltungen und insbesondere die Jugendpflege.
- 2 Für die im RSC Niedermehnen betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 3 Der RSC Niedermehnen ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- 4 Der RSC Niedermehnen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Alle Mittel des RSC Niedermehnen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- 1 Der RSC Niedermehnen kann Mitglied in Sportfachverbänden und sonstigen Verbänden werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 2 Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.



Radsportclub *Westfalia 1919* Niedermehnen e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer
Thorsten Möller, Mehner Wald 19, 32351 Stemwede

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des RSC Niedermehnen kann jede Person werden, bei der zu erkennen ist, dass sie die Satzung des Vereins beachtet.
- 2 Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (bis 18 Jahre) und erwachsene, ordentliche Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- 3 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.
- 4 Ordentliche Mitglieder, die sich um den RSC Niedermehnen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, auf der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5 Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft muss durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für anfallende Beiträge beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2 Die Beitrittserklärung erfolgt für mindestens ein Jahr.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1 Die Mitglieder des RSC Niedermehnen haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des RSC Niedermehnen nach Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- 2 Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden



Radsportclub *Westfalia 1919* Niedermehnen e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer
Thorsten Möller, Mehner Wald 19, 32351 Stemwede

- 3 Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 15. November (Zugang) schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 4 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten und wegen unehrenhafter Handlungen.
- 5 Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger, erfolgloser, schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat.
- 6 Weder die Kündigung noch die Beendigung der Mitgliedschaft befreien das Mitglied von noch bestehenden, vor dem Zugang der Kündigung bzw. vor der Beendigung der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem RSC Niedermehnen.
- 7 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft im RSC Niedermehnen. Bereits gezahlte Beiträge sind nicht zu erstatten.

§ 8 Vereinsausschluss

- 1 Ein Mitglied, das aus dem RSC Niedermehnen nach § 7 Abs. 4 ausgeschlossen werden soll, muss zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör).
- 2 Über den Ausschluss des Mitgliedes nach § 7 Abs. 4 entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist binnen einer Frist von 6 Wochen nach bekannt werden des Ausschlussgrundes dem Mitglied mittels Einschreiben zuzustellen.
- 3 Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim/bei der 1. Vorsitzenden erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 4 Bei Zahlungsverzug nach § 7 Abs. 5 erfolgt ein Vereinsausschluss automatisch. Die Absätze 1 bis 3 des § 8 kommen dann nicht zur Anwendung.

§ 9 Geschäftsjahr und Beiträge

- 1 Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- 2 Der RSC Niedermehnen erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- 3 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.



Radsportclub *Westfalia 1919* Niedermehnen e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer
Thorsten Möller, Mehner Wald 19, 32351 Stemwede

- 4 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch Teilnahme am Bankeinzug im ersten Quartal eines Geschäftsjahres fällig.
- 5 Andere Formen der Beitragszahlung können nur nach Antrag an den Vorstand gewährt werden.
- 6 Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- 7 Die Höchstbeiträge für Familien werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Organe

- 1 Organe des RSC Niedermehnen sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Vereinsausschüsse
- 2 Die Tätigkeit in diesen Organen setzt in jedem Fall die Mitgliedschaft im RSC Niedermehnen voraus.
- 3 Alle Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ des RSC Niedermehnen ist die Mitgliederversammlung.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand möglichst um die Jahreswende, spätestens aber bis zum 31. Januar einzuberufen.
- 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder unter Beifügung der schriftlich festgesetzten Anträge.
- 4 Leiter(in) der Mitgliederversammlung ist der/die 1. Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder einer der im § 14 Abs. 2 aufgelisteten Personen.
- 5 Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Stemwede („Stemwede Aktuell“).
- 6 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Stimmberechtigten beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.



Radsportclub *Westfalia 1919* Niedermehnen e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer
Thorsten Möller, Mehner Wald 19, 32351 Stemwede

- 7 Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 8 Zu Wahlvorschlägen oder Wortmeldungen ist jede/r Stimmberechtigte/r in der Mitgliederversammlung berechtigt.
- 9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit durch Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 10 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder Stimmkarten. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem oder mehreren der anwesenden Mitglieder der Versammlung verlangt wird.
- 11 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in gegengezeichnet wird.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenberichtes und der Berichte der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Festlegung von Mitgliedsbeitrag, ggf. von Aufnahmegebühren oder Umlagen
 - g) Verabschiedung des Haushaltsvorschlages
 - h) Festlegung von Jahrestermen
 - i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung
 - j) Bildung von Vereinsausschüssen
 - k) Entscheidung über Widersprüche zum Vereinsausschluss
 - l) Vereinsauflösung



Radsportclub *Westfalia 1919* Niedermehnen e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer
Thorsten Möller, Mehner Wald 19, 32351 Stemwede

§ 13 Anträge

- 1 Anträge an die Mitgliederversammlung können eingebracht werden von:
 - a) den Mitgliedern
 - b) dem Vorstand
- 2 Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.
- 3 Dringlichkeitsanträge können noch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 14 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
Dieser setzt sich zusammen aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - b) dem erweiterten Vorstand
Dieser setzt sich zusammen aus:
 - dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
 - dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
 - dem/der Sozialwart/in
 - dem/der Breitensportbeauftragten
 - dem/der Pressebeauftragten
 - dem/der Internetbeauftragten
 - den Abteilungsleiter/innen
 - den stellvertretenden Abteilungsleiter/innen
 - dem/der Jugendwart/in
- 2 Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende), der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in vertreten den RSC Niedermehnen gerichtlich oder außergerichtlich nach außen, wobei jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertretungsbe-rechtigt sind und darunter der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten sein muss. (§ 26 BGB).



Radsportclub *Westfalia 1919* Niedermehnen e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer
Thorsten Möller, Mehner Wald 19, 32351 Stemwede

- 3 Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die eigenen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche selbst.
- 4 Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, der/die Jugendleiter/in durch die Jugendversammlung. Diese/r bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
- 5 Ein/e zur Wahl vorgeschlagene/r hat der Mitgliederversammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen.
- 6 Auf Antrag oder bei mehreren Bewerbern um ein Vorstandsamt muss geheim gewählt werden.
- 7 Zur Wahl der Vorstandsmitglieder genügt die einfache Mehrheit.
- 8 Wiederwahlen sind zulässig.
- 9 Es ist zulässig, mit Ausnahme der im § 14 Abs. 2 aufgelisteten Vorstandesämter, mehrere Vorstandesämter in einer Person zu vereinigen.
- 10 Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 11 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
- 12 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des RSC Niedermehnen nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder evtl. Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 13 Der Vorstand kann Personen mit haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Aufgaben betrauen.
- 14 Vorstandsmitglieder müssen aus dem Amt ausscheiden, wenn:
 - a) sie an der weiteren ordnungsgemäßen Ausübung ihres Amtes dauernd verhindert sind,
 - b) ihnen die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten das Misstrauen ausspricht,
 - c) sie von einem deutschen Gericht wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen Vergehens rechtskräftig verurteilt sind,
 - d) sie vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die Interessen des RSC Niedermehnen verstoßen,
 - e) sie vorsätzlich gegen die Satzung verstoßen.
- 15 Beim Ausscheiden des/der 1. Vorsitzenden oder von mindestens zwei der im § 14 Abs. 2 aufgelisteten Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Ergänzung oder Neuwahl einzuberufen.
- 16 Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.



Radsportclub *Westfalia 1919* Niedermehnen e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer
Thorsten Möller, Mehner Wald 19, 32351 Stemwede

§ 15 Vereinsausschüsse

- 1 Die Mitgliederversammlung kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Vereinsausschüsse einrichten, die den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Sie unterstehen der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 16 Kassenprüfer

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren aus dem Kreis der Mitgliederversammlung, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.
- 2 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird von den gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 17 Satzungsänderungen

- 1 Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Eine beantragte Satzungsänderung muss ein den Mitgliedern bekannter Punkt der Tagesordnung sein. Er darf nicht als Dringlichkeitsantrag nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 18 Auflösung des RSC Niedermehnen

- 1 Die Auflösung des RSC Niedermehnen kann nur durch zu diesem Zweck mit entsprechender Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2 Eine Beschlussfassung für die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des RSC Niedermehnen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Stemwede mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 4 Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.



Radsportclub *Westfalia 1919* Niedermehnen e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer
Thorsten Möller, Mehner Wald 19, 32351 Stemwede

§ 19 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Der in nach § 14 Abs. 2 bestellte Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen durch das Registerrecht durch Satzungsänderungen zu beheben. Die Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

- 1 Die Satzung wurde in dieser neuen Fassung am 03.01.2014 in Stemwede beschlossen und ersetzt voll inhaltlich die bisher gültige Satzung vom 31.01.1982.

Stemwede, den 03.01.2014

Thorsten Möller
1. Vorsitzender